Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

Anlage 10
(zu § 31 Abs. 4 Nr. 3)

Datum

_____

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER WAHLKREISLISTE

für die Wahl zum 17. Bezirkstag

1. Niederschrift über die

☐ Mitgliederversammlung
(Mitgliederversammlung zur Aufstellung einer Wahlkreisliste ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bezirkstag stimmberechtigten Mitglieder.)

☐ besondere Vertreterversammlung
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlgesetz im Wahlkreis für die Aufstellung einer Wahlkreisliste gewählt worden sind.)

☐ allgemeine Vertreterversammlung
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen nach Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Landeswahlgesetz bestellt worden sind.)

zur Aufstellung der Wahlkreisliste der

Partei oder Wählergruppe	Kurzbezeichnung

2. Das vertretungsberechtigte Organ der _____
Partei oder Wählergruppe

hat am[1)] _____ durch _____
Datum — Form der Einladung

☐ eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
☐ die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung
☐ die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung

auf den _____ | _____
Datum — Uhrzeit

nach _____
Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

zum Zweck der Aufstellung einer Wahlkreisliste einberufen.

3. Erschienen waren ____ (Zahl[2)]) stimmberechtigte Teilnehmer, deren Vor- und Familiennamen sowie Anschriften aus einer Anwesenheitsliste[3)] hervorgehen, die dieser Niederschrift beigelegt wird.

Die Versammlung wurde geleitet von _____
Vor- und Familienname

Die Versammlung bestellte zum Schriftführer/zur Schriftführerin _____
Vor- und Familienname

4. Der Versammlungsleiter stellte fest,

4.1 ☐ dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis

	vom	bis
in der Zeit	_____	_____

☐ für die besondere Vertreterversammlung

☐ für die allgemeine Vertreterversammlung

gewählt worden sind,

4.2 ☐ dass die parteiinterne Ladungsfrist von _____

_____

☐ dass die gesetzliche Ladungsfrist nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 4 Satz 2 LWG[1)]

eingehalten worden ist; die letzte Zustellung der Einladung an die Versammlungsteilnehmer erfolgte

Datum

am _____ ,

4.3 ☐ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,

☐ dass auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht oder das Stimmrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,

4.4 dass die Wahl der von der Versammlung unmittelbar benannten Bewerber nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat.

☐ Nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe

☐ Nach den allgemein für Wahlen der Partei oder Wählergruppe geltenden Bestimmungen

☐ Nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

ist als Bewerber/Bewerberin gewählt, wer[4)]

_____

_____

_____

4.5 dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber von der Versammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit verdeckten Stimmzetteln geheim zu erfolgen hat. Die Reihenfolge der Bewerber wird folgendermaßen festgelegt[4)]:

_____

_____

_____

4.6 dass jeder/jede stimmberechtigte Teilnehmer/Teilnehmerin der Versammlung vorschlagsberechtigt war,

4.7 dass die Bewerber/Bewerberinnen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

5. Wahl der Bewerber und Festlegung der Reihenfolge

5.1 Wahl der Bewerber

Von der Versammlung wurden folgende **Wahlkreis**bewerber unmittelbar und geheim gewählt[5)]:

Familienname Vorname	Geburtsdatum Geburtsort	Beruf oder Stand	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnr. - PLZ, Wohnort

☐ die weiteren gewählten Wahlkreisbewerber sind auf den Einlegeblättern Nr. _____ bis _____ aufgeführt.

5.2 Festlegung der Reihenfolge

Die Versammlung stimmte über die nachstehende Reihenfolge der Bewerber (Stimm- und Wahlkreisbewerber)

1. Nr(n). _____ einzeln

2. Nrn. _____ gemeinsam

unmittelbar und geheim ab[5)]:

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum Geburtsort	Beruf oder Stand	Stimmkreis-Nr. und Name[6)]
1				
2				
3				
4				

☐ die Liste (lfd.Nr. _____ bis _____) ist auf den Einlegeblättern Nr. _____ bis _____ fortgeführt.

6. Einwendungen gegen das Wahlergebnis

☐ wurden nicht erhoben.

☐ wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden erläuternde Niederschriften gefertigt, die als Anlage(n) Nr. ____ bis Nr. ____ beigefügt sind.

Die Versammlung beauftragte den Leiter/die Leiterin der Versammlung **und zwei weitere** Teilnehmer[7)] der Versammlung

_____

_____
Vor- und Familiennamen von zwei Teilnehmern

gegenüber dem Wahlkreisleiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen nach Art. 29 Abs. 5 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LWG beachtet worden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung	Der Schriftführer/Die Schriftführerin
_____	_____
_____ Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckschrift **und** Unterschrift	_____ (Vor- und Familienname des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Druckschrift **und** Unterschrift)

1) Ladungsfrist mindestens drei Tage von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag gerechnet, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind.

2) Mindestens drei Teilnehmer.

3) Die Führung einer solchen Anwesenheitsliste wird empfohlen.

4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

5) Die Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

6) Nur bei Stimmkreisbewerbern ausfüllen.

7) Bewerber/Bewerberinnen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung herangezogen werden. Die von der Versammlung bestimmten Teilnehmer und der/die Leiter(in) der Versammlung dürfen nicht personenidentisch sein.